
S 2 RJ 598/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 598/02 A
Datum	21.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 611/03
Datum	18.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 21. Oktober 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Beginn und Höhe der Altersrente des Klägers.

Der 1933 geborene Kläger war nach den vorhandenen Unterlagen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen April 1970 und Juni 1977 versicherungspflichtig beschäftigt und danach bis 30.09. 1977 arbeitslos bzw. arbeitsunfähig. Er erhielt von der Beklagten auf seinen am 28.09.2000 â zunÃchst formlos, danach am 12.02.2001 auch Ãber die Verbindungsstelle in P. â gestellten Rentenantrag mit Bescheid vom 29.08.2001 (Neuberechnungsbescheid vom 26.10.2001) Regelaltersrente ab 01.09.2000 in HÃ¶he von monatlich 328,35 DM (bzw. 349,20 DM) aus den gemÃÃ Artikel 25 des deutsch-jugoslawischen Abkommens Ãber Soziale Sicherheit anrechnungsfÃhigen Versicherungszeiten zwischen 1970 und 1977.

Mit seinem am 12.11.2001 eingegangenen Widerspruch begehrte der Klager die ruckwirkende Auszahlung seiner Rente bereits ab Vollendung des 65. Lebensjahres (17.02.1998) sowie einen "minimalen Rentenbetrag" von DM 414. Zur Begrundung fuhrte er an, der Rentenanspruch sei wegen der Kriegswirren im Kosovo mit Verspatung gestellt worden; es habe seit Ende 1998 bis Mitte 2000 ein "Vis maior" bestanden, aufgrund dessen er keinen Rentenanspruch stellen konne, da die Verbindungsstelle in P. erst im September 2000 die Arbeit aufgenommen habe.

Eine Anfrage der Beklagten, aus welchen Grunden die Zahlung eines Betrages in Hohe von DM 414,- beantragt werde, blieb unbeantwortet.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14.02.2002 zuruck mit der Begrundung, die Rente sei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in richtiger Hohe fest- gesetzt worden und beginne entsprechend dem Datum der Antragstellung gema [ 99, 115 Abs.1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zutreffend ab 01.09.2000. Der Gesetzgeber habe Ausnahmen bei verspateter Antragstellung in Fallen besonderer Horte â hier die Erschwerung der Antragstellung bei den gegebenen Verhaltnissen im ehemaligen Jugoslawien â nicht vorgesehen. Auch unter Bercksichtigung des personlichen Interesses des Klagers an einem fruheren Rentenbeginn konne keine andere Entscheidung getroffen werden. Die besondere Situation im ehemaligen Jugoslawien durfe nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) verfolgte der Klager sein auf Nachzahlung der Rente ab 17.02.1998 und Erhaltung des Rentenbetrages auf mtl. DM 414,- gerichtetes Begehren weiter. Mit Gerichtsbescheid vom 21.10.2003 wies das SG die Klage nach Anhrung der Beteiligten ab. Es verwies auf [ 99 SGB VI](#), wonach die Rente von dem Kalendermonat an geleistet werde, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfullt seien, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt werde, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfullt seien, und bei spaterer Antragstellung von dem Kalendermonat an, in dem die Rente beantragt werde. Die Vorschrift stelle eine Ausschlussfrist dar, daher konne die nicht rechtzeitige Antragstellung aufgrund von Kriegsereignissen nicht zu einer anderen Entscheidung fuhren. Eine solche konne sich auch nicht aus [ 115 Abs.6 SGB VI](#) ergeben, wonach die Trager der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten Fallen auf die Antragstellung hinweisen sollen. Die Beklagte habe mangels Kenntnis des Aufenthaltsorts des Klagers im Ausland einer entsprechenden Hinweispflicht nicht nachkommen konnen. Bezuglich der Rentenhohe sei der angefochtene Bescheid ebenfalls nicht zu beanstanden; der Klager habe dazu nichts substantiiert vorgetragen.

Mit der Berufung wendet sich der Klager gegen dieses Urteil und wiederholt sein bisheriges Vorbringen. Die Kriegszeit im Kosovo gab er erneut mit Ende 1998 bis 11.06.1999 (bis zur Resolution Nr.1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 11.06. 1999) an; es gehe um eine "Restitutio in integrum", der Rentenanspruch

sei so zu behandeln, als wenn er nach (gemeint: bis zum) Ende des dritten Kalendermonats nach dem Ablauf des Monats gestellt worden sei, in dem alle Voraussetzungen erfüllt waren. Außerdem sei der minimale Rentenbetrag DM 414,00 zu zahlen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß), die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids vom 21.10.2003 und unter Abänderung der Bescheide vom 29.08. 2001 und 26.10.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2002 zu verpflichten, die Regelaltersrente bereits ab 17.02.1998 in Höhe von DM 414,00 monatlich zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogene Rentenakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), erweist sich aber nicht als begründet.

Die Entscheidung des Erstgerichts ist nicht zu beanstanden. Im Ergebnis zutreffend hat es die Klage abgewiesen. Nach der bestehenden Sach- und Rechtslage hat der Kläger keinen Anspruch auf eine höhere Altersrente und einen früheren Rentenbeginn.

Die Überprüfung der Aktenunterlagen ergibt, dass die Beklagte die Rentenberechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen hat. Anhaltspunkte dafür, dass nicht alle in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten des Klägers berücksichtigt wurden, liegen nicht vor. Es werden auch vom Kläger keine weiteren Zeiten geltend gemacht oder sonstige konkrete Beanstandungen vorgetragen.

Die Altersrente des Klägers wurde auch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ([§ 115 Abs.1, 99 Abs.1 SGB VI](#)), deren Voraussetzungen Beklagte und Erstgericht im Einzelnen darlegten, ab Beginn des Antragsmonats, also ab 01.09.2000, geleistet. Erst ab diesem Zeitpunkt entstand der Anspruch auf die aus dem Rentenstammrecht abgeleitete erste monatliche Einzelleistung, da die Rente nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt worden war, indem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Der Rentenanspruch hätte nach [§ 99 Abs.1 Satz 1 SGB VI](#) bis zum 30.05.1998 gestellt werden müssen, um zu einem Rentenbeginn am 1. März 1998 (und nicht, wie der Kläger meint, bereits am 17.02. 1998) zu führen. Dies war nicht der Fall.

Zutreffend hat das Erstgericht darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragsfrist des [§ 99 Abs.1 SGB VI](#) von drei Monaten um eine Ausschlussfrist handelt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [§ 27](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat es auf Grund dessen wenn auch

unausgesprochen â nicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten. Zwar ist eine Wiedereinsetzung auch bei materiell-rechtlichen Ausschlussfristen zulÃ¤ssig, sofern sich nicht aus einer Vorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist ([Â§ 27 Abs.5 SGB X](#)). Dies ist bei der Regelung des [Â§ 99 SGB VI](#) zum Rentenbeginn, die Ordnungscharakter hat, jedoch der Fall. In Abs.2 Satz 3 kommt insoweit zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber bis auf den dort geregelten Ausnahmefall bei Hinterbliebenenrenten keine Ausnahmen vor dem Zeitpunkt der Antragstellung als maÃgeblichem Datum zulassen wollte. Denn andernfalls wÃ¤re diese Bestimmung Ã¼berflÃ¼ssig (vgl. Niesel in Kasseler Kommentar, SGB VI, Â§ 99 Anm.12, vgl. auch BSG vom 23.06.1964 in BSGE 21, 129 zu der vergleichbaren Vorschrift des [Â§ 1286 RVO](#) a.F.).

Das Vorbringen des KlÃ¤gers, er sei durch die kriegerischen Ereignisse schuldlos an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert gewesen, kann deshalb hier keine BerÃ¼cksichtigung finden. Im Ãbrigen wÃ¤ren die Voraussetzungen fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. ab 01.03.1998 auch deshalb nicht gegeben, weil die Kriegswirren nach seinem eigenen Vorbringen erst ab Ende 1998 bestanden, wÃ¤hrend hier eine Antragsfrist von drei Monaten in der ersten HÃlfte des Jahres 1998 in Frage steht. Allenfalls ab Herbst 1998 kÃ¶nnte sich daher die Frage der schuldlosen Verhinderung an einer Antragstellung durch hÃ¶here Gewalt stellen. Auch insoweit reicht aber das Vorbringen des KlÃ¤gers, die Verbindungsstelle der Beklagten im Kosovo habe erst im Herbst 2000 ihre Arbeit aufgenommen, nicht aus. Ein Rentenanspruch hÃ¤tte insoweit nÃ¤mlich auch formlos per Post bei der Beklagten gestellt werden kÃ¶nnen, wie dies im Jahr 2000 auch erfolgte. Der Postverkehr nach Jugoslawien, speziell in Richtung Kosovo, war jedenfalls offiziell nur kurze Zeit im FrÃ¼hjahr 1999 (MÃrz/April) unterbrochen. Der KlÃ¤ger hat nicht geltend gemacht, einen Schriftverkehr vergeblich versucht zu haben.

SchlieÃlich bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r die Verletzung einer Hinweispflicht nach Â§ 115 Abs.6 SGB VI oder fÃ¼r einen irgendwie gearteten Beratungsfehler der Beklagten mit daraus folgendem Herstellungsanspruch, der zu einem frÃ¼heren Rentenbeginn fÃ¼hren kÃ¶nnte.

Bei dieser Sachlage konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Sie war mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃÃ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024